



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Gemeinderat Rehetobel
St. Gallerstrasse 9
9038 Rehetobel

Dölf Blasotto
Regierungsrat

Herisau, 11. Juli 2018

**Rehetobel: Änderung II Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone;
Genehmigung**

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 ersucht der Gemeinderat Rehetobel um die Genehmigung der Änderung II des Quartierplans Alters- und Pflegeheim Krone. Bestandteile des Genehmigungsgesuches sind:

- Änderung II Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone, Plan
- Änderung II Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone, Planungsbericht.

2. Dem Alters- und Pflegeheim Krone stehen für eine zukunftsorientierte Demenzabteilung zurzeit zu wenig Allgemeinflächen zur Verfügung. Entsprechend beabsichtigt die Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Krone Rehetobel im bestehenden Baubereich C des aktuell rechtskräftigen Quartierplans einen zweigeschossigen Anbau zu erstellen. Da gemäss aktuellem Quartierplan in diesem Bereich nur eine eingeschossige Baute möglich ist, beabsichtigt die Gemeinde Rehetobel den Quartierplan so anzupassen, dass im Bereich C ein zweigeschossiger Anbau möglich wird.

3. Die Quartierplanänderung wurde einem Vorprüfungsverfahren unterzogen. Mit Schreiben vom 26. April 2018 konnte hierfür ein Antrag auf Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

4. Die Quartierplanänderung wurde am 15. Mai 2018 vom Gemeinderat beschlossen. Die erforderlichen Unterschriften der Grundeigentümerin und aller angrenzenden Eigentümer liegen vor. Auf eine öffentliche Auflage oder Ansetzung einer Einsprachefrist wird deshalb verzichtet.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 52 BauG sind geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen vom Departement Bau und Volkswirtschaft genehmigen zu lassen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Auf eine öffentli-



che Auflage kann verzichtet werden, wenn die direkt betroffenen Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit der Planung einverstanden erklärt haben.

2. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. BauG sind erfüllt, die Unterschriften aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegen vor. Formell steht der Plangenehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft nichts entgegen.

3. Der Quartierplan Alters- und Pflegeheim Krone wurde im Jahr 2001 erlassen und diente in erster Linie dazu, beim bestehenden Hauptbau Anbauten mit Flachdächern zu ermöglichen, welche gemäss Regelbauvorschriften nicht möglich waren. Im Jahr 2010 wurde eine Änderung des Quartierplans genehmigt, welche auf der Nordseite einen Bettenlift und einen eingeschossigen Anbau ermöglichte. Die vorliegende Änderung beschränkt sich auf den Baubereich C, in welchem anstatt einer eingeschossigen neu eine zweigeschossige Baute möglich sein soll. Ein entsprechendes Vorprojekt liegt vor und wird im Planungsbericht aufgezeigt.

4. Im Rahmen der Vorprüfung wurde keine Anpassung des Planungsinstruments verlangt.

5. Aufgrund der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung kann für die Änderung des Quartierplans eine Genehmigung erteilt werden.

C. Beschluss

1. Die Änderung II des Quartierplans Alters- und Pflegeheim Krone wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 1500.00 erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rehetobel (3 Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Volkswirtschaft
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Abteilung Raumentwicklung (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: **17. JULI 2018**



Departement Bau und Volkswirtschaft

Dölf Biasotto

5000.2018-0134